

18.12.2013

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
des Abgeordneten Robert Stein (fraktionslos)**

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/4600

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 16/3800 und 16/4300 (Ergänzung)

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für
das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)**

hier: Änderungsantrag zum Gesetzestext

In das Haushaltsgesetz wird ein neuer Abschnitt 10: Finanzplanung aufgenommen.

§ 31 des Haushaltsgesetzes wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung legt dem Landtag zum 1. Juli 2014 einen Finanzplan zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 109, 115 in Verbindung mit Artikel 143d Grundgesetz vor.“

Der bisherige Abschnitt 10 wird zum Abschnitt 11. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden zu den §§ 32 und 33.

Begründung:

Die Landesregierung soll verpflichtet werden, eine verbindliche Finanzplanung bis 2020 vorzulegen.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Dr. Marcus Optendrenk

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel
Dirk Wedel

Robert Stein

und Fraktion

und Fraktion

Datum des Originals: 17.12.2013/Ausgegeben: 18.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de